

584) auf 1259 datierte *Leges marchiarum inter Scociam et Angliam* aus (The acts of the Parliaments of Scotland 1, 1844).

E. Klebel, Territorialstaat und Lehen, Vorträge und Forschungen, hg. vom Inst. f. geschichtl. Landesforsch. des Bodenseegebietes in Konstanz 5 (1960) 195—228. — Eine gedankenreiche und anregende Untersuchung über das Lehenswesen in den bayerischen Ländern etwa von 1300—1500. K. R.

H. Fuhrmann, Die Wahl des Papstes — Ein historischer Überblick, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 9 (1958) 762—780, führt über die grundlegenden ma. Stationen der Papstwahl bis zur Konstitution *Vacantis Apostolicae Sedis* Pius' XII. vom Jahre 1945. H. F. (Selbstanzeige)

G. Forchielli, L'amministrazione dei vescovadi vacanti nel diritto bizantino sino ad Andronico (1312), Riv. di Storia del Diritto Italiano 30 (1957) 51—91, untersucht und interpretiert eine Reihe von Erlassen byzantinischer Kaiser über den Schutz des Nachlasses verstorbener Bischöfe, vor allen Dingen gegen Eingriffe der weltlichen Beamten, und macht dabei einige Bemerkungen über die Entwicklung der gleichen Frage im Abendland, die interessante Parallelen aufweist. G. O.

W. Schwarz, Jurisdicio und Condicio. Eine Untersuchung zu den Privilegia libertatis der Klöster, ZRG. Kan. Abt. 45 (1959) 34—98, versucht das schwierige Problem der Vorstufen der klösterlichen Exemption zu klären: wenn den Mönchen in der Frühzeit eingeräumt worden sei, sie sollten nicht der *condicio* der Weltgeistlichkeit unterworfen sein, so sei damit keine Exemption von ihrem Diözesanbischof, sondern nur eine Abgabefreiheit verbunden gewesen; der Zustand einer gewissen klösterlichen Autonomie sei auch in den Kanones von Chalkedon (451) festgehalten: über die Mönche selbst sollte der Bischof Obhut (*cura, sollicitudo, providentia*) und nur über die Kleriker in den Klöstern Amtsgewalt (*potestas*) üben. Des weiteren: wenn ein Kloster, wie z. B. Bobbio 628, in ius und dicio der römischen Kirche übernommen worden ist, so läge nicht ein Exemptions-, sondern ein Schutzprivileg vor; Rom verbürgte lediglich den Schutz des Besitzes, ohne die hierarchischen Rechte des Diözesanbischofes anzutasten: eine „Emanzipation“, keine Exemption. Und so könnten auch die Privilegien für Fulda von 751 und für St. Denis von 757 nicht als Exemtionen gelten. Beiden Klöstern sei nur der päpstliche Schutz ihrer besitzrechtlichen Selbständigkeit verbürgt worden. Überhaupt habe bis in das 11. Jh. hinein das ius und dominium Roms nur im Schutz, nicht in der Herausnahme aus bischöflicher Jurisdiktion bestanden, so daß — im weltlichen Bereich — die Kanzlei Ottos I. die angeblichen Exemptionsbestimmungen für Fulda, wie sie im Diplom Pippins stehen, als eine Verleihung von Immunität und Königsschutz habe auffassen können und die Liber Diurnus-Formel 32, die von *iurisdicio* spricht, nur den Besitzschutz und nicht eine Exemption meinen könne.

J. Semmler, Traditio und Königsschutz, ZRG. Kan. Abt. 45 (1959) 1—33, untersucht die Klosterübergaben an den König als Schutzherrn, die zu Beginn des 8. Jhs mit den karolingischen Hausmeiern einsetzten, unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen ihren Höhepunkt fanden und z. Zt. Heinrichs III. 1045 mit einem Male aufhörten. S. geht es vor allem um die rechtlichen Formen der Klostertradition; denn während unter Pippin und Karl d. Gr. Teilkommendationen oder totale Übergaben in die Hände des Königs die Regel bildeten, waren die Schutzzerteilungen Ludwigs d. Fr., offensichtlich im Zusammenhang mit der Reform Benedikts von Aniane, nicht un-